

Stadt Arendsee (Altmark)

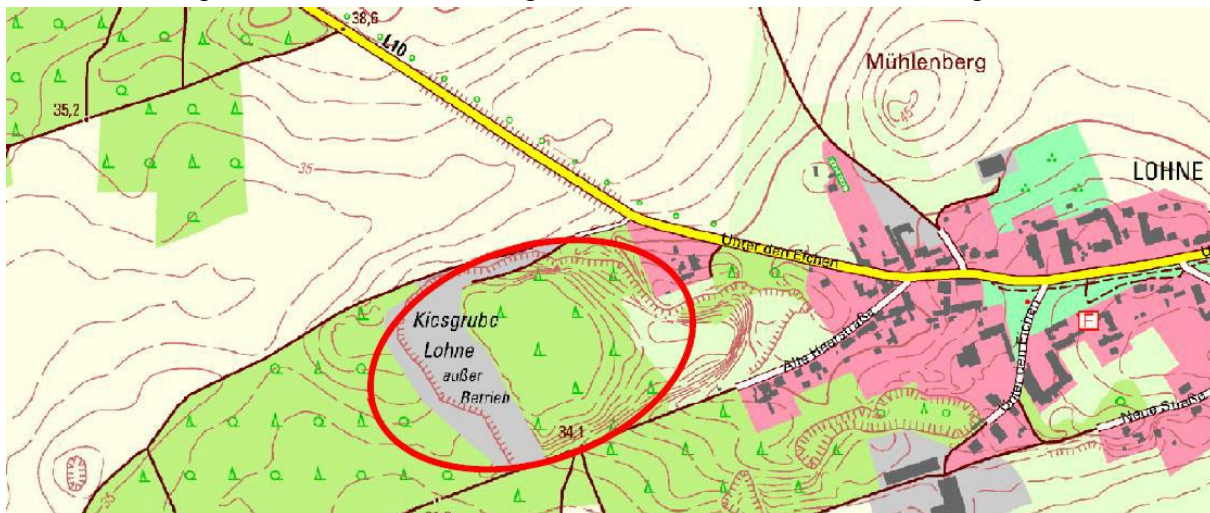


Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die **2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinau im OT Lohne „Solarpark Lohne“**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ aufzustellen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ sollen die planungrechtlichen Voraussetzungen für den Bereich auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus in Lohne, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ in der Zeit vom **19.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019** bei der Stadt Arendsee (Altmark),

Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt

bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen in Informationen<eingestellt.

Arendsee (Altmark), 29.08.2019

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe